

Artikel 83 DSGVO

(1) Jede [Aufsichtsbehörde](#) stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese [Verordnung](#) gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach [Art. 58 Abs. 2 Buchst a bis h und i DSGVO](#) verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden [Verarbeitung](#) sowie der Zahl der von der [Verarbeitung betroffenen Personen](#) und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
- b) Vorsätzlichkeit oder [Fahrlässigkeit](#) des Verstoßes;
- c) jegliche von dem [Verantwortlichen](#) oder dem [Auftragsverarbeiter](#) getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den [betroffenen Personen](#) entstandenen Schadens;
- d) Grad der Verantwortung des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den [Art. 25 DSGVO](#) und [Art. 32 DSGVO](#) getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters;
- f) Umfang der Zusammenarbeit mit der [Aufsichtsbehörde](#), um dem Verstoß abzuhelpfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
- g) Kategorien [personenbezogener Daten](#), die von dem Verstoß betroffen sind;
- h) Art und Weise, wie der Verstoß der [Aufsichtsbehörde](#) bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) den Verstoß mitgeteilt hat;
- i) Einhaltung der nach [Art. 58 Abs. 2 DSGVO](#) früher gegen den für den betreffenden [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
- j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach [Art. 40 DSGVO](#) oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach [Art. 42 DSGVO](#) und
- k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(3) Verstößt ein [Verantwortlicher](#) oder ein [Auftragsverarbeiter](#) bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder [fahrlässig](#) gegen mehrere Bestimmungen dieser [Verordnung](#), so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der [Verantwortlichen](#) und der [Auftragsverarbeiter](#) gemäß den [Art. 8 DSGVO](#), [Art. 11 DSGVO](#), [Art. 25 DSGVO](#) bis [Art. 39 DSGVO](#), [Art. 42 DSGVO](#) und [Art. 43 DSGVO](#);
- b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den [Art. 42 DSGVO](#) und [Art. 43 DSGVO](#);
- c) die Pflichten der [Überwachungsstelle](#) gemäß [Art. 41 Abs. 4 DSGVO](#).

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten

Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Grundsätze für die [Verarbeitung](#), einschließlich der Bedingungen für die [Einwilligung](#), gemäß den [Art. 5 DSGVO](#), [Art. 6 DSGVO](#), [Art. 7 DSGVO](#) und [Art. 9 DSGVO](#);
- b) die Rechte der [betroffenen Person](#) gemäß den [Art. 12 DSGVO](#) bis [Art. 22 DSGVO](#);
- c) die Übermittlung [personenbezogener Daten](#) an einen [Empfänger](#) in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den [Art. 44 DSGVO](#) bis [Art. 49 DSGVO](#);
- d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX [erlassen](#) wurden;
- e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die [Aufsichtsbehörde](#) gemäß [Art. 58 Abs. 2 DSGVO](#) oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen [Art. 58 Abs. 1 DSGVO](#).

(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der [Aufsichtsbehörde](#) gemäß [Art. 58 Abs. 2 DSGVO](#) werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

(7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der [Aufsichtsbehörden](#) gemäß [Art. 58 Abs. 2 DSGVO](#) kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen [Behörden](#) und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

(8) Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine [Aufsichtsbehörde](#) gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.

(9) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von [Aufsichtsbehörden](#) verhängten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes [erlassen](#), sowie [unverzüglich](#) alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 148](#), [Erwägungsgrund 149](#), [Erwägungsgrund 150](#), [Erwägungsgrund 151](#), [Erwägungsgrund 152](#)

§ [41 BDSG](#), § [43 BDSG](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo83>

juristi.kon Fachwissen

[Art. 83 DSGVO](#) enthält die zentralen Vorschriften für Bußgelder bei Verstößen gegen die [DSGVO](#). Auch das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze (DSG M-V) enthalten Bußgeldvorschriften. Diese ergänzen zwar [Art. 83 DSGVO](#), finden jedoch für sich Anwendung.

Abschreckende [Bußgelder nach DSGVO](#) sind gem. Art 83 Abs. 1 [DSGVO](#) sollen gleichzeitig angemessen sein.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung